



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1986

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
923	31. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NRW)	336

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 5 v. 1. 3. 1986		352

I.

923

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des
Landes an die Unternehmen des öffentlichen
Personennahverkehrs
(Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NRW)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 31. 1. 1986 - II/C 4 - 49 - 50

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - VV/VVG - Zuwendungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs und zur gleichzeitigen Neuordnung dieses Verkehrs durch Kooperationen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenk-omnibusse mit Motorraumkapselung gemäß den Typenempfehlungen für den VöV-Standard-Linienbus und den Vorgaben des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

2.11 als Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die in einem bestehenden Liniennetz des Antragstellers eine jährliche Betriebsleistung je Fahrzeug von 50000 Wagen-km dauerhaft erwarten lassen;

2.12 zur Umstellung von Straßenbahnlinien auf Omnibusbetrieb;

2.13 als Ersatzbeschaffung für solche Linienomnibusse und Gelenkbusse mit mehr als 30 im Linienverkehr zugelassenen Sitzplätzen, die am 30. 6. des auf die Antragstellung folgenden Jahres länger als 10 Jahre, davon länger als 6 Jahre auf das antragstellende Unternehmen, ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind und eine Laufleistung von mehr als 400000 km aufweisen. Als Unterbrechung gelten nicht Stilllegungen

- bis zu einem Monat bei Halterwechsel;
- während der Hauptferienzeit;
- wegen nachgewiesener Reparaturzeiten.

Die Stilllegungen dürfen während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren insgesamt nicht mehr als 16 Monate überschreiten.

Für jedes zu ersetzende Fahrzeug ist nachzuweisen, daß Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt und für die Zeit vom 1. 1. 1986 ab jährlich mindestens zwei Drittel der Betriebsleistung im Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG) erbracht worden ist. Die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes und der buchmäßige Nachweis über den Einsatz des Fahrzeugs sind mit dem Antrag vorzulegen.

Die ersetzten Fahrzeuge können auf Antrag zum Einsatz im Spitzenverkehr befristet weiterverwendet werden.

Als Ersatz für einen Linienbus können auch zwei Standard-Kleinbusse beschafft werden.

2.14 Die Bewilligung für ein neues Fahrzeug erfolgt von 1986 ab mit der Auflage, daß dessen künftige Betriebsleistung jährlich mindestens zwei Drittel im Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG) beträgt; dies ist nachzuweisen.

2.2 Erst- und Ersatzbeschaffung sonstiger Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr (Stadt- bahn- und Straßenbahnwagen, Obusse oder OGelenkbusse), deren Einsatz verkehrlich notwendig, mit den Zielen der Landesverkehrsplanung vereinbar und betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

2.3 Funkgeräte für Linienomnibusse und Gelenk-omnibusse sowie für sonstige Fahrzeuge im Sinne der Nrn. 2.11 bis 2.2.

2.4 Wartehallen an Haltestellen für den Linienverkehr. Für jede Haltestelle sind jeweils in einer Fahrtrichtung eine Wartehalle, bei größeren Haltestellen bis zu 3 Einheiten zuwendungsfähig.

2.5 Abfertigungsgeräte

in stationärer Aufstellung an Haltestellen für den Linienverkehr, in mobiler Aufstellung für Fahrzeuge im Sinne der Nrn. 2.11 bis 2.2.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Verkehrsunternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die den öffentlichen Personennahverkehr mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Obussen sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 des PBefG betreiben oder als Auftragsunternehmen bedienen; die Förderung gemäß Nr. 2.11 entfällt für Auftragsunternehmen.

3.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

3.21 Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden,

3.22 Unternehmen, die den Kooperationsanforderungen nach flächendeckenden Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften in den jeweiligen Haushaltserläuterungen - Einzelplan 08 Kapitel 11470 Titelgruppe 64 - nicht genügen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart
Projektförderung4.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze: 10 000,- DM4.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß

4.4 Bemessungsgrundlage je Fördergegenstand

Standard-Linienomnibus mit Motorraumkapselung: 73 000,- DM

Standard-Gelenkbus mit Motorraumkapselung: 121 000,- DM

Standard-Kleinbus mit Motorraumkapselung: 42 000,- DM

Stadtbahnwagen: 900 000,- DM

Straßenbahnwagen-Achtachser (2-Richtungsfahrzeug): 560 000,- DM

Straßenbahnwagen-Sechssachser 2-Richtungsfahrzeug): 500 000,- DM

Funkgeräte, Wartehallen, elektronische Fahrscheindrucker und -verkaufsautomaten: 2 000,- DM

Entwerfer und mechanische Fahrscheindrucker: 1 400,- DM

Mehrpreisautomaten: 10 000,- DM

Die Höhe der Zuwendung darf die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungen für Standard-Linienomnibusse oder Standard-Gelenkbusse, die den „Typenempfehlungen für den VöV-Standard-Linienbus“ entsprechen, kann bei der Antragstellung und im Zuwendungsbescheid von der Festlegung des Fahrzeugtyps und der zuwendungsfähigen Ausgaben abgesehen werden; die Vorlage eines Angebotes der Hersteller entfällt.

Die Zweckbindungsdauer für die mit Landesmitteln beschafften Sachen beträgt

für Schienenfahrzeuge	20 Jahre
Obusse	15 Jahre
Kraftomnibusse	10 Jahre

Funkgeräte, Wartehallen, Abfertigungsgeräte 5 Jahre;

sie beginnt mit dem 1. 7. des Anschaffungsjahres.

Der Beginn der Zweckbindung für Stadtbahnwagen kann mit dem betriebsfertigen Ausbau der entsprechenden Stadtbahnstrecke harmonisiert werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über die mit Landesmitteln beschafften Sachen frei verfügen.

6 Verfahren

- 6.1 Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu beantragen. Anlage 1
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.
- 6.3 Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen. Anlage 2
- 6.4 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 3. 1983 (MBI. NW. S. 574/SMBI. NW 923) außer Kraft.

(Datum)

An den

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒
bzw. ausfüllen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NRW 198

1. Antragsteller

Name, Vornamen, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort, Kreis	Gemeindekennziffer
Auskunft erteilt: (Name, Tel.-Durchwahl)	
Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. Maßnahme

☐ Erstbeschaffung von		Die Förderung gem. Nr. 2.11 – der IHP-Richtlinien entfällt für Auftragsunternehmen.	
☐ Ersatzbeschaffung von			
..... Standard-Linienomnibussen mit Motorkapselung Standard-Gelenkomnibussen mit Motorkapselung Standard-Kleinbussen mit Motorkapselung			
☐ zur Verdichtung bestehender Linien oder ☐ zur Einrichtung neuer Linien oder ☐ zur Umstellung von Straßenbahnlinien auf Omnibusbetrieb oder ☐ aus Altersgründen auszumusternden Fahrzeugen			
☐ sonstigen Fahrzeugen (Anzahl, Art):			
☐ Funkgeräten (Anzahl):		☐ Wartehallen (Anzahl):	
☐ Abfertigungsgeräten (Anzahl, Art):			
Durchführungszeitraum* (von/bis)			

* Hinweis: Der Durchführungszeitraum beginnt für die bis zum 01.10. eines Jahres beantragten Maßnahmen im Folgejahr

3. Gesamtkosten

Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag*	
	DM
Beantragte Zuwendung	
	DM

4. Finanzierungsplan

(Angaben in 1000 DM)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19	19	19
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öff. Förderung)			
4.4 Beantragte Zuwendung			

5. Begründung

Der Betrieb erfolgt auf den in Anlage 1 aufgeführten Linien.

Die Jahresfahrleistungen beliefen sich im letzten Geschäftsjahr

	19	
im Omnibusbetrieb auf		Wagen-km,
im Straßenbahnbetrieb auf		Zug-km und
		Wagen-km und
im Omnibusbetrieb auf		Wagen-km.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in Anlage 2 aufgeführten Omnibusse zugelassen.

* Hinweis: Kostenvoranschlag entfällt bei Standard-Linienomnibussen der VÖV-Typenempfehlung

5.1 VERDICHTUNG OMNIBUSLINIE

Der Verkehr auf der Omnibuslinie (von/nach)		
Streckenlänge (in km)		
soll verdichtet werden ab (Tag, Monat, Jahr)		
in der Zeit (von / bis)	auf (Min)	bisher (Min)
Anzahl der Omnibusse, die zusätzlich eingesetzt werden sollen		
Erwartete jährliche Fahrleistung je neu eingesetztem Fahrzeug (mind. 50.000 Wagen-km)		

5.2 NEUE OMNIBUSLINIE

Beabsichtigte neue Omnibuslinie (von / nach)
Antrag vom (Tag, Monat, Jahr)
Anzahl der zusätzlich benötigten Omnibusse, wenn der Antrag genehmigt wird
Erwartete jährliche Fahrleistung je neu eingesetztem Fahrzeug

5.3 UMSTELLUNG STRASSENBAHNSTRECKE

Die Straßenbahnstrecke (von / nach)
soll im Wege der Umstellung eingestellt werden (Tag, Monat, Jahr)
Dafür soll eine Omnibuslinie eingerichtet werden (von / nach)
Antrag auf Stilllegungsgenehmigung vom (Tag, Monat, Jahr)
Anzahl der zusätzlich benötigten Omnibusse, wenn der Antrag genehmigt wird
Erwartete Fahrleistung je neu eingesetztem Fahrzeug

Nähere Angaben zu den Nr. 5.1 bis 5.3 enthält eine gesonderte Anlage.

5.4 AUSMUSTERUNG / ALTERSGRÜNDE

Es ist beabsichtigt, die in der Anlage 2 mit einem Kreuz +) versehenen Omnibusse aus Altersgründen auszumustern und durch neue Omnibusse zu ersetzen.

Beigefügt:

Die Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung der zu ersetzenden Omnibusse von der Kraftfahrzeugsteuer
Nachweis d.überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr(ab 1.1.1986 mindestens zwei Drittel der Betriebsleistung im Linienverkehr)

5.5 SONSTIGE FAHRZEUGE

Anzahl der sonstigen Fahrzeuge für den Linienverkehr

Die Begründung für die betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit und die verkehrliche Notwendigkeit enthält eine gesonderte Anlage.

5.6 SONSTIGE GERÄTE / HALLEN

Für die Ausrüstung von		Für die Ausrüstung von	
☐ Fahrzeugen des Linienverkehrs	☐ Haltestellen des Linienverkehrs		
sollen			
☐ Funkgeräte			
☐ Wartehallen			
☐ Abfertigungsgeräte	beschafft werden.		
Nähere Angaben über die auszurüstenden Fahrzeuge / Haltestellen enthält eine gesonderte Anlage.			
Die Genehmigung zum Betrieb der Funkgeräte ist durch die DBP			
☐ erteilt (Bescheid vom	☐ zugesagt	☐ zu erwarten.	

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß
mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten).
er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
ihm bekannt ist, daß seine Angaben im Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen sind. *)

Ort / Datum	Unterschrift
-------------	--------------

Anlagen (zweifach)

1. Linienverzeichnis
2. Fahrzeugliste
3. Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes *)
4.
5.

*) gilt nicht für Gemeinden (GV)

Regierungspräsident

.....

....., den 198

Fernsprecher:

.....
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....

.....

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes NRW;hier: Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NRW (JHP) 198 .Bezug: Ihr Antrag vomAnlg.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBestP -- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden (GV) - ANBestG -

- Liste der förderungswürdigen Omnibustypen

- Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:
..... Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

2.1 Die Zuwendung ist zweckgebunden bis zum 19 *) und bestimmt für die Beschaffung von

- .. Standard-Linienomnibussen mit Motorraumkapselung
- .. Standard-Gelenkomnibussen mit Motorraumkapselung
- .. Standard-Kleinbusse mit Motorraumkapselung

gemäß

- beigefügter Liste der förderungswürdigen Omnibustypen und
- dem Angebot des Herstellers vom 198

- für die Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- zur Umstellung von Straßenbahnlinien auf Omnibusbetrieb
- als Ersatzbeschaffung für die in Ihrem Antrag aufgeführten Altfahrzeuge

zum Einsatz im Linienverkehr gemäß §§ 42 und 43 PBefG auf den Ihnen bzw. Ihrem Auftraggeber genehmigten Linien.

2.2 Die Zuwendung ist zweckgebunden bis zum 19 *) und bestimmt für die Erst- oder Ersatzbeschaffung von

- .. Stadtbahnwagen
- .. Straßenbahnwagen
- .. Obussen
- .. OGelenkbussen

gemäß dem Angebot des Herstellers vom 198 .

- für den Einsatz im Netz des Antragstellers.

*) Die Zweckbindungsdauer kann berichtigt werden, wenn sich aufgrund des Verwendungsnachweises ergibt, daß sich die Lieferung und die zweckentsprechende Verwendung wesentlich verzögert haben.

2.3 Die Zuwendung ist zweckgebunden bis zum 19 *) und bestimmt für die Beschaffung von

.. Funkgeräten vom Typ

.. Wartehallen vom Typ

Abfertigungsgeräten, und zwar

.. Typ

.. Typ

gemäß Angebot der Firma vom 198 .

- zum Einsatz in förderungswürdigen Fahrzeugen bzw.
 - zur Aufstellung an den in Ihrem v.g. Antrag genannten Halte-
stellen
- des Linienverkehrs

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der
Festbetragsfinanzierung

als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung **)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

* *) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen, z.B. wegen Stückzahlquotierung

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf		
Ausgabeermächtigungen:		DM
Verpflichtungsermächtigungen:		DM
davon 19		DM
19		DM
19		DM
19		DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 2, 3.1, 3.5, 5.2, 6.6, 6.9, 7.2 und 7.4 der ANBest-P sowie 1.2, 1.3, 1.41 bis 1.43, 2, 5.2, 6 und 7.6 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Diese Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Bestellung nicht bis zum 198. nachgewiesen wird.

Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- oder Zahlungs-terminen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Die neuen Omnibusse müssen
 - 3.1 während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen
- von der Kraftfahrzeugsteuer befreit und
- jährlich mindestens zu zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr eingesetzt werden; darüber ist von Zuwendungsempfängern, die nicht Gemeinden (GV) sind, ein Nachweis zu führen.

3.2 im Netz des Antragstellers zur Linienenerweiterung oder -verdichtung jährlich mindestens 50.000 Wagen-km leisten.

4. Altfahrzeuge dürfen nach Lieferung der Ersatzbeschaffung nicht mehr im Liniennetz des Antragstellers eingesetzt werden. Die befristete Weiterverwendung zum Einsatz im Spitzenverkehr kann auf Antrag zugelassen werden.
5. Die Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

Für Fahrzeuge:

Amtliches Kennzeichen/Wagen-Nr.

Hersteller

Typ

Fahrgestell-Nr.

Anschaffungsgrund (z.B. Ersatz für KOM D-X 10)

Zweckbindungsdauer von 198 bis 198 .

Kfz.-Steuerbefreiung am 198

Für Funkgeräte:

Geräte-Nr.

Typ

Im Kfz. mit dem amtlichen Kennzeichen

im Schienenfahrzeug Nr. eingebaut

Ausgebaut am 198 , eingebaut in

Genehmigung der OPD am 198

Zweckbindungsdauer von 198 bis 198

Für Wartehallen:

Typ

Standort

Zweckbindungsdauer von 198 bis 198

Für Abfertigungsgeräte:

Geräte-Nr.

Typ

Standort

Zweckbindungsdauer von 198 bis 198

Standortänderungen bezuschufter Gegenstände sind im Bestandsverzeichnis zu vermerken; eine Mitteilung an die Bewilligungsbehörde ist nicht erforderlich.

6. Mit dem Verwendungsnachweis sind vorzulegen

- für Kraftomnibusse:

Abmeldebescheinigung für die ersetzten Altfahrzeuge

- für Wartehallen:

Versicherung, daß die geförderten Gegenstände an den angegebenen Standorten aufgestellt worden sind, sowie Erklärung, daß die bezuschuften Wartehallen nicht vom Straßenbaulastträger oder von Werbefirmen mitfinanziert worden sind.

7. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über die bezuschußten Gegenstände verfügen.

8. Nur für Zuwendungsempfänger, die nicht Gemeinden (GV) sind:

Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln des Landes NRW und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

Im Auftrag

(Zuwendungsempfänger)

..... den 19

Ort/Datum
Fernsprecher:

An

Verwendungsnachweis

Betr.: Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NRW (IHP)
hier: Beschaffung von

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt.			DM
Es wurden ausgezahlt			insges. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)
--

II. Zahlenmäßiger Nachweis

[illegible]

- Die Verträge über die Auftragsvergabe und deren Bestätigung, *)
- die Rechnung des Lieferanten *) und
- die Originalbelege über die Ausgaben (Überweisungsträger) *) sowie
- eine Aufstellung der bezuschuften Gegenstände mit Angabe von amtlichen Kennzeichen/Geräte-Nr., Typ und Standort

sind beigelegt.

*) gilt nicht für Gemeinden (GV)

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis nach Nr. 5 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vorgenommen wurde,
- ☐ die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen -VOL- beachtet worden sind.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Aufgabenbereich der Justizvollzugsamtsinspektoren und der Betriebsinspektoren	49	1. StGB § 240; GG Artikel 103 II. – § 240 StGB wird dem Bestimmtheitsanfordernis des Artikel 103 II GG gerecht. – Eine Sitzblockade vor einer Kasernenzufahrt, mit der gegen die atomare Nachrüstung demonstriert werden soll, stellt eine rechtswidrige Gewaltanwendung i. S. des § 240 StGB dar. OLG Düsseldorf vom 10. Dezember 1985 – 2 Ss 334/85 – 196/85 II	54
Bekanntmachungen	51	2. StVO § 14 II Satz 2. – Zur Sicherungspflicht des Kraftfahrzeugführers gemäß § 14 II Satz 2 StVO. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1985 – 5 Ss (OWi) 401/85 – 318/85 I	58
Personalnachrichten	51	Kostenrecht	
Ausschreibungen	53	KostO § 137 Nr. 4. – Kosten, welche durch die gerichtliche Beiziehung eines Dolmetschers im Abschiebungsverfahren verursacht worden sind, sind nach geltendem Recht gemäß § 137 Nr. 4 KostO von dem Kostenschuldner zu erstatten. OLG Düsseldorf vom 21. März 1985 – 10 W 26/85	59
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB § 1587. – Der maßgebende Faktor für die Umrechnung von Barwerten in Wertseinheiten beim Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt für den Monat Januar 1985 0,01606222. OLG Hamm vom 13. Dezember 1985 – 4 UF 506/85	53		

– MBl. NW. 1986 S. 352.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 61,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 102,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177–3569